



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt

3003 Bern, 9. Dezember 2020

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Nutzungsänderung Hangar C5

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gegenstand, Beschrieb und Begründung

Mit Schreiben vom 24. September 2020 stellte die Gemeinde Thal dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für die Nutzungsänderung von Hangar C5 zur Kenntnis zu. Anlässlich eines Telefonats wurde mit der Gemeinde Thal vereinbart, dass die von ihr vorgenommene Publikation, öffentliche Auflage und Instruktion bei den Fachstellen nicht abgebrochen wird und die Gemeinde alle Stellungnahmen aus der Instruktion sammelt und anschliessend die Akten zuständigkeithalber dem BAZL für den Erlass der Plangenehmigung überreicht.

Gemäss Gesuch der Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) wechselt die Junkers Flugzeugwerke AG ihren Standort von Dübendorf nach Altenrhein. Im bestehenden Hangar C5 sollen Unterhaltsarbeiten an Flugzeugen durchgeführt und das Flugzeug des Typs Ju-52 HB-HOS zusammengebaut werden (Maintenance gemäss EASA-Part, 145, Zertifizierung durch das BAZL).

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 9. September 2020;
- Formular «Bauten und Anlagen im Bereich von Naturgefahren»;
- Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen;
- Situationsplan «Grundriss - Schnitt - Fassaden» im Massstab 1:200 vom 2 September 2020, Projekt-Nr. F31_12902301_G-Sch-Fass-Sit_A;
- Plan «Ansichten Fenster Hangar C5» im Massstab 1:100 vom 13. Oktober 2020, Projekt-Nr. F31_12902301-AS-FE-A;
- Brandschutznachweis vom 2. September 2020.

1.3 Standort

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 730.

1.4 Stellungnahmen

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen vom 18. November 2020;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat des Kantons St. Gallen vom 4. November 2020;

- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen vom 5. November 2020;
- Protokollauszug der Gemeinde Thal vom 5. Oktober 2020.

Da keine Veränderungen im Aussenbereich des Flugplatzes vorgenommen werden und somit keine luftfahrtspezifischen Belange betroffen sind, verzichtete das BAZL auf eine solche Prüfung.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Mit E-Mail vom 30. Dezember 2020 teilte die Gesuchstellerin im Rahmen ihrer Schlussbemerkungen mit, dass sie mit den Auflagen aus den Stellungnahmen einverstanden sei. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig (vgl. dazu A.1.1 und B.1.3).

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung, betrifft lediglich den Innenbereich von Hangar C5. Es sind zudem keine Betroffenen auszumachen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt. Das Gesuch wurde jedoch nicht dem BAZL eingereicht, sondern der Gemeinde Thal, welche die Instruktion durchführte, das Gesuch publizierte und vom 29. September bis 13. Oktober 2020 öffentlich auflegte. Es gingen keine Einsprachen ein. Durch die Instruktion der Gemeinde, die Publikation und öffentliche Auflage ist niemandem ein Nachteil erwachsen. Die Stellungnahmen der Gemeinde sowie der kantonalen Fachstellen liegen vor und die Verfügung ergeht nun vom BAZL als zuständige Behörde.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.1).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Auflagen*

Für die Ausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das

BAZL anzurufen, welches entscheidet.

Diese Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 *Naturgefahrenkarte*

Die Gemeinde macht dazu umfangreiche Ausführungen, empfiehlt insbesondere eine wasserbeständige Baukonstruktion und verweist auf die bestehende Gefährdungskarte. Der Protokollauszug der Gemeinde vom 5. Oktober 2020 wird der Gesuchstellerin zur Information zugestellt (Beilage 1). Da es sich lediglich um Empfehlungen handelt, werden keine Auflagen gemacht.

2.7 *Umweltschutz*

Das Amt für Umwelt (AfU) macht den Hinweis, dass in den Bereichen Störfallvorsorge, Lärm, Luft, Altlasten, Bodenschutz und NIS (nichtionisierende Strahlung) das Projekt soweit ersichtlich die Anforderungen aus den Vollzugsbereichen Gewässer- und Umweltschutz erfüllt, oder die vorgesehenen Änderungen ohne Relevanz dafür sind.

Das AfU führt im Weiteren aus, dass die Verarbeitung und der Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten, z. B. Motorenöle, Hydrauliköle, Frostschutzlösungen sowie die Reparatur- und Wartungsarbeiten an Flugzeugen nur im Gebäudeinnern vom Hangar C5 erfolgen dürfe. Der Boden im Hangar sei als dichte Fläche und ohne Bodenabläufe mit Anschluss an ein Kanalisationssystem zu erstellen.

Die bei den Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Sonderabfälle, z. B. Motoren- und Hydrauliköle, seien fachgerecht mittels dem Begleitscheinverfahren nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) zu entsorgen.

Die Auflagen des AfU zu den wassergefährdenden Flüssigkeiten und den Sonderabfällen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie werden vom BAZL als rechtskonform erachtet und ins Dispositiv aufgenommen.

2.8 *Arbeitssicherheit*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat, macht nach Prüfung der Gesuchsunterlagen und gestützt auf das Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) und die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV; SR 832.30) Auflagen in den folgenden Bereichen: Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, Gebäude, Verkehrswege, Arbeitsplätze, Lärm und Vibrationen, künstliche Lüftung / örtliche Absaugungen, Arbeitsmittel, Lager und Lagereinrichtungen.

Weiter hält das Arbeitsinspektorat fest, falls sich nachträgliche Änderungen als notwendig erweisen würden, so sei dies vor der Ausführung der betreffenden Arbeiten der zuständigen kantonalen Stelle schriftlich mitzuteilen.

Die Auflagen seien den ausführenden Firmen sowie allfälligen Mietern bekannt zu geben.

Die Fertigstellung sei dem Arbeitsinspektorat mit beigelegtem Meldeformular mitzuteilen, damit die Abnahmekontrolle durchgeführt und allenfalls die Betriebsbewilligung erteilt werden könne.

Die Auflagen des Arbeitsinspektorates werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie werden vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 4. November 2020 wird zur Beilage 2 dieser Verfügung erklärt und die Auflagen sind umzusetzen. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.9 Brandschutz

Das kantonale Amt für Feuerschutz (AfS) hat die Gesuchsunterlagen geprüft und macht gestützt auf das kantonale Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG), die Vollzugsverordnung dazu (sGS 871.11; abgekürzt VV zum FSG), sowie auf die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) folgende Auflagen:

- Die in den Baugesuchsunterlagen selbst deklarierten brandschutztechnischen Massnahmen seien umzusetzen.
- Das Bauvorhaben werde in die Qualitätssicherungsstufe QSS 1 eingeteilt. Der Gesuchsteller habe sicherzustellen, dass die Aufgaben gemäss der Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» dem QS-Verantwortlichen Brandschutz, Eric Iselin, Vadea AG, St. Gallen, übertragen resp. durch ihn wahrgenommen werden.
- Es seien zwingend Bauprodukte zu verwenden, welche im Sinne der VKF-Brandschutzvorschriften geprüft und zugelassen seien.
- Die beiliegende AFS Weisung «Brandschutz auf Baustellen» sei zu beachten und es sei dafür zu sorgen, dass die aufgeführten Massnahmen eingehalten werden.
- Die Bauvollendung sei dem AFS, mit dem Einreichen der brandschutztechnischen Baubewilligung (beiliegende Übereinstimmungserklärung Brandschutz), welche durch den QS-Verantwortlichen Brandschutz unterschrieben sein muss, anzuzeigen.

Die Auflagen des AFS werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie werden vom BAZL als rechtskonform erachtet und die Auflagen werden ins Dispositiv aufge-

nommen.

2.10 *Erdbebensicherheit*

Gemäss Angaben der Gesuchstellerin befinden sich in Hangar C5 weit weniger als 50 Personen. Gemäss geltender Rechtslage sind somit keine erdbebenspezifischen Angaben erforderlich.

2.11 *Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

Fazit

Das Projekt erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit den erwähnten Auflagen bewilligt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 1650.– (davon Anteil AFU: 450.–) veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, der Gemeinde Thal, dem BAFU sowie dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Der Innenbereich von Hangar C5 wird zum Unterhaltsbetrieb umfunktioniert. Es werden zukünftig Unterhaltsarbeiten an Flugzeugen durchgeführt und das Flugzeug des Typs Ju-52 HB-HOS wird zusammengebaut.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind massgebend:

- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 9. September 2020;
- Formular «Bauten und Anlagen im Bereich von Naturgefahren»;
- Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen;
- Situationsplan «Grundriss - Schnitt - Fassaden» im Massstab 1:200 vom 2. September 2020, Projekt-Nr. F31_12902301_G-Sch-Fass-Sit_A;
- Plan «Ansichten Fenster Hangar C5» im Massstab 1:100 vom 13. Oktober 2020, Projekt-Nr. F31_12902301-AS-FE-A;
- Brandschutznachweis vom 2. September 2020.

Standort

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 730.

2. Auflagen

2.1 *Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Umweltschutz*

- 2.2.1 Die Verarbeitung und der Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten sowie die Reparatur- und Wartungsarbeiten an Flugzeugen sind nur im Gebäudeinnern vom Hangar C5 zulässig. Der Boden im Hangar C5 ist als dichte Fläche und ohne Bodenabläufe mit Anschluss an ein Kanalisationssystem zu erstellen.
- 2.2.2 Die bei den Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen (Begleitscheinverfahren nach VeVA).

2.3 *Arbeitssicherheit*

- 2.3.1 Die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 4. November 2020 wird zur Beilage 2 dieser Verfügung erklärt und die Auflagen sind umzusetzen.
- 2.3.2 Sofern sich nachträgliche Änderungen als notwendig erweisen, sind diese vor Ausführung der betreffenden Arbeiten der zuständigen kantonalen Stelle schriftlich mitzuteilen.
- 2.3.3 Die Auflagen sind den ausführenden Firmen sowie allfälligen Mietern bekannt zu geben.
- 2.3.4 Die Fertigstellung ist dem Arbeitsinspektorat mit beigelegtem Meldeformular mitzuteilen, damit die Abnahmekontrolle durchgeführt und allenfalls die Betriebsbewilligung erteilt werden kann.

2.4 *Brandschutz*

- 2.4.1 Die in den Baugesuchsunterlagen selbst deklarierten brandschutztechnischen Massnahmen sind umzusetzen.
- 2.4.2 Das Bauvorhaben wird in die Qualitätssicherungsstufe QSS 1 eingeteilt. Der Gesuchsteller hat sicherzustellen, dass die Aufgaben gemäss der Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» dem QS-Verantwortlichen Brandschutz, Eric Iselin, Vadea AG, St. Gallen, übertragen resp. durch ihn wahrgenommen wird.
- 2.4.3 Es sind zwingend Bauprodukte zu verwenden, welche im Sinne der VKF-Brandschutzvorschriften geprüft und zugelassen sind.
- 2.4.4 Die beiliegende AFS Weisung «Brandschutz auf Baustellen» ist zu beachten und es ist dafür zu sorgen, dass die aufgeführten Massnahmen eingehalten werden.
- 2.4.5 Die Bauvollendung ist dem AFS, mit dem Einreichen der brandschutztechnischen

Baubewilligung (beiliegende) Übereinstimmungserklärung Brandschutz, welche durch den QS-Verantwortlichen Brandschutz unterschrieben sein muss, anzuzeigen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 1650.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird inkl. der Beilagen und den massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet an:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen, 3-fach
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Zuckschwerdt
Stellvertretender Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen

Beilage 1: Protokollauszug der Gemeinde vom 5. Oktober 2020

Beilage 2: Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 4. November 2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.